

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser

Auf Grundlage der §§ 151 Abs. 2 und 154 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 30.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser

Die Gebührensatzung Schmutzwasser des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 01.12.2015 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser vom 07.12.2021 wird wie folgt geändert:

I. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

		Stufe
- 0 bis 150 m ³	14,55 EUR/Monat	1
- 151 bis 200 m ³	19,40 EUR/Monat	2
- 201 bis 300 m ³	29,10 EUR/Monat	3
- 301 bis 500 m ³	48,50 EUR/Monat	4
- 501 bis 700 m ³	67,90 EUR/Monat	5
- 701 bis 1.000 m ³	97,00 EUR/Monat	6
- 1.001 bis 1.500 m ³	145,50 EUR/Monat	7
- 1.501 bis 3.000 m ³	291,00 EUR/Monat	8
- 3.001 bis 6.000 m ³	582,00 EUR/Monat	9
- größer 6.000 m ³	970,00 EUR/Monat	10

II. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 wird die Zusatzgebühr von „1,90“ durch die Zahl „2,15“ ersetzt.

III. § 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- grundstückseigenen Kleinkläranlagen:	39,39 EUR/m³
- abflusslosen Sammelgruben:	10,31 EUR/m³

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Doberan, 30.11.2022


Dethloff
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 30.11.2022


Dethloff
Verbandsvorsteher

